

23.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitragszahlungsverordnung - RV-BZV -)

A. Zielsetzung

Anpassung der bisher in der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung - RV-BEVO) vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616) geregelten Beitragszahlung an die ab 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

B. Lösung

1. Bestimmung der Zahlungsweise und der Zahlungsmittel
2. Festlegung des Zahlungsverfahrens
3. Regelung der Reihenfolge der Tilgung von Schulden
4. Zuordnung der Beiträge
5. Ausstellung von Beitragsbescheinigungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Der Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Rentenversicherung wird nicht wesentlich erhöht. Da durch die Verordnung auch den Beitragszahlern in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

23.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitragszahlungsverordnung - RV-BZV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Be 135/91

Bonn, den 23. August 1991

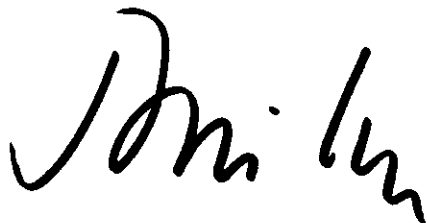
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur
gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitrags-
zahlungsverordnung - RV-BZV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen
zur gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Beitragszahlungsverordnung - RV-BZV -)
Vom ... 1991

Auf Grund des § 178 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, der durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Renten-Überleitungsgesetzes vom 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist), verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zahlung von Beiträgen, die nicht nach den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Krankenkassen (Einzugsstellen) einzuziehen sind, und für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen bei einem Aufenthalt im Ausland. Satz 1 gilt nicht für die Zahlung von Beiträgen

1. für Bezieher von Sozialleistungen,
2. für Nachzuversichernde,
3. zur Auffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichs und
4. für Künstler und Publizisten.

§ 2

Zahlungsweise, Zahlungsmittel

Beitragszahlungen sind unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu leisten. Die Beitragszahlungen können durch

1. Abbuchung (Einzugsermächtigung),
2. Überweisung oder Einzahlung,
3. Scheck oder
4. Barzahlung

erfolgen.

§ 3

Abbuchungsverfahren

Die Träger der Rentenversicherung sollen die Beiträge vom Konto der Versicherten bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postgiroamt abbuchen. Die Abbuchung hat monatlich zu erfolgen. Änderungen in der Beitragshöhe auf Grund gesetzlicher Vorschriften sind von den Trägern der Rentenversicherung bei der Abbuchung zu berücksichtigen und den Versicherten spätestens mit der Abbuchung mitzuteilen. Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, das Abbuchungsverfahren zu beenden, wenn Abbuchungsaufträge nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge zurückgerufen werden. Den Versicherten ist die Beendigung des Abbuchungsverfahrens unverzüglich unter Angabe der letzten wirksamen Beitragszahlung mitzuteilen. Die Versicherten können ihre Zustimmung zum Abbuchungsverfahren jederzeit widerrufen.

§ 4

Überweisung oder Einzahlung

Versicherte, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können die Beiträge auf ein Konto des Trägers der Rentenversicherung bei einem Kreditinstitut oder Postgiroamt überweisen oder einzahlen. Die Einzahlung ist auch bei einer Kasse des Trägers der Rentenversicherung zulässig. Die Träger der Rentenversicherung können für Einzelüberweisungen oder Einzahlungen entsprechende Belege ausgeben. Die Belege haben die Kontonummer des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, Felder für die Angabe des Namens des Versicherten, seine Versicherungsnummer, den Verwendungszeitraum und die Beitragsart (Pflichtbeitrag, freiwilliger Beitrag oder Höherversicherungsbeitrag) zu enthalten.

§ 5

Verfahren

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben für das Beitragszahlverfahren Anmeldevordrucke zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben die erforderlichen Auskünfte zur Versicherungs- und Beitragspflicht, zur freiwilligen Versicherung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beitragszahlverfahrens zu erteilen (§ 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Die Träger der Rentenversicherung haben Pflichtversicherte, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, spätestens am Fälligkeitstag schriftlich auf ihre Beitragszahlungspflicht hinzuweisen. Auf den Zahlungshinweis darf verzichtet werden, wenn die Beiträge regelmäßig rechtzeitig gezahlt werden.

(3) Werden Beiträge überwiesen oder eingezahlt, sollen auf dem Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg folgende Angaben enthalten sein:

1. die Versicherungsnummer,
2. der Vor- und Familienname des Versicherten,
3. der Verwendungszeitraum,
4. die Beitragsart.

Haben Versicherte vor Beginn der Beitragszahlung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklärt, die jeweilige Beitragszahlung sei immer für einen gleichbleibenden Zeitabschnitt zu verwenden, ist die Angabe des Verwendungszeitraums nicht erforderlich.

§ 6

Tag der Zahlung

Als Tag der Beitragszahlung gilt:

1. bei Abbuchung der erste Tag des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Abbuchung vorgenommen werden soll, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge werden zurückgerufen;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Trägers der Rentenversicherung der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten des Trägers der Rentenversicherung, oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung;
3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut oder Postgiroamt, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst;
4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

Der Tag der Buchung gilt als Tag der Wertstellung, sofern eine Wertstellung nicht erfolgt ist. Werden Beiträge im voraus gezahlt, gilt als Tag der Zahlung frühestens der erste Tag des Monats, für den der einzelne Beitrag verwendet werden soll.

§ 7

Reihenfolge der Tilgung

Schuldet der Versicherte Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Versicherte keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 8

Verwendungszeitraum

(1) Die Beiträge sind für den vom Versicherten bestimmten Verwendungszeitraum zu buchen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für jeden Kalendermonat darf nur ein freiwilliger Beitrag gezahlt werden.

(2) Beträge, die nicht verwendet werden können, sind als Gutschrift zu buchen oder zurückzuzahlen. Auf Verlangen des Versicherten sind nicht verwendbare Beträge zurückzuzahlen. Gutschriften sind den Versicherten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Beitragsbescheinigung

(1) Den Versicherten ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung über die für das vergangene Kalenderjahr gezahlten Beiträge auszustellen. Die Beitragsbescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Versicherungsnummer,
2. den Vor- und Familiennamen des Versicherten,
3. den Verwendungszeitraum,
4. die Beitragshöhe,

5. die Beitragsart,
6. die Beitragsbemessungsgrundlage.

Über Beiträge, die nach dem 28. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr gezahlt werden, ist unverzüglich nach der Zahlung eine Beitragsbescheinigung auszustellen.

(2) Bei Höhrversicherungsbeiträgen ist neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 das Jahr der Zahlung anzugeben. Bei Höhrversicherungsbeiträgen, die neben Pflichtbeiträgen gezahlt werden, ist frühestens eine Beitragsbescheinigung auszustellen, wenn für ihren Verwendungszeitraum die beitragspflichtigen Einnahmen bescheinigt worden sind.

§ 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

Für ausgegebene Beitragsmarken der Träger der Rentenversicherung gilt § 11 Abs. 2 und 3 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1060) geändert worden ist, weiter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 10 die RV-Beitragsentrichtungsverordnung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Inkrafttreten der wesentlichen Teile des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) mit dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1992 macht es erforderlich, die bisher in der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung - RV-BEVO) geregelte Zahlung von Beiträgen an die veränderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies erfolgt mit der vorgelegten Verordnung, welche die bisherige RV-BEVO ersetzt. Die Vorschriften der Verordnung sind auch im Beitrittsgebiet anzuwenden, so daß ab 1. Januar 1992 die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages in ganz Deutschland einheitlich geregelt ist.

Die Verordnung bestimmt unter Verzicht auf eine Wiedergabe von bereits im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Rechtsgrundlagen - wie der Vorschriften über die Beitragsberechnungsgrundlagen, die Beitragstragung und die Zuständigkeiten - auf welche Weise und mit welchen Mitteln Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge künftig gezahlt werden können. Die Beiträge sollen von den Trägern der Rentenversicherung künftig für alle Versicherten, und nicht nur wie bisher für die pflichtversicherten Selbständigen, grundsätzlich von ihrem Konto abgebucht werden, um die Versicherten vor Fristversäumnissen mit Folgen für ihren Versicherungsschutz, insbesondere bei freiwillig Versicherten für ihren Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutz zu bewahren. Dieses Verfahren gewährleistet zugleich eine verwaltungsarme und verwaltungsökonomische Umsetzung der Zahlung von Beiträgen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren soll allerdings nicht bestehen. Erfolgt keine Abbuchung, können die Versicherten die Beiträge auf ein Konto des Trägers der Rentenversicherung überweisen oder einzahlen.

Die Träger der Rentenversicherung sollen grundsätzlich Pflichtversicherte, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, spätestens am Fälligkeitstag schriftlich auf die Beitragszahlungspflicht hinweisen, um auf eine rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge hinzuwirken. Hierdurch wird zugleich eine stärkere Beitragsüberwachung der pflichtversicherten Selbständigen durch die Träger der Rentenversicherung ermöglicht.

Bei Scheckzahlung soll der Tag der Absendung des Schecks als Tag der Beitragszahlung gelten, wenn der Scheck von dem Kreditinstitut oder Postgiroamt ordnungsgemäß eingelöst wird.

Wie nach bisherigem Recht sind die Beiträge unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

Erstmals in die Verordnung aufgenommen wurde eine Vorschrift über die Reihenfolge der Tilgung von Beitragsschulden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und soll eine Gleichbehandlung mit den Beitragsschuldnern gewährleisten, die Beiträge nach der Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu zahlen haben.

Die Vorschrift zur Ausstellung von Beitragsbescheinigungen entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Die Frist für die Ausstellung der Bescheinigungen trägt der Verlängerung der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge Rechnung und ermöglicht den freiwillig Versicherten, fehlende Beiträge für das vergangene Kalenderjahr im Rahmen der noch verbleibenden Zahlungsfrist von rund einem Monat zu zahlen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Geltungsbereich

Die Vorschrift bestimmt, für welche Beiträge die Verordnung Zahlungsregelungen enthält. Dies ist die Zahlung von Beiträgen für kraft Gesetzes versicherungspflichtige Selbständige ohne Künstler und Publizisten (Satz 2 Nr. 4), auf Antrag versicherungspflichtige Selbständige, freiwillig Versicherte und zur Höherversicherung Berechtigte.

Zu § 2 - Zahlungsweise, Zahlungsmittel

Neben der Zahlungsweise werden abschließend die Mittel aufgeführt, mit denen Beiträge grundsätzlich gezahlt werden können. Erstmals ausdrücklich zugelassen ist auch die Zahlung durch Scheck. Die Zahlung der Beiträge hat in Deutsche Mark zu erfolgen. Die Zahlung in fremder Währung ist aufgrund der Regelungen des Währungsgesetzes nicht zugelassen. Eine Zahlung durch Wechsel ist nicht zulässig, weil der Wechsel nicht als zulässiges Zahlungsmittel aufgeführt ist.

Zu § 3 - Abbuchungsverfahren

Die Vorschrift ersetzt § 4 RV-BEVO. Das Abbuchungsverfahren soll für die Träger der Rentenversicherung weiterhin das vorrangige Mittel zur Zahlung von Beiträgen durch den Versicherten sein. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren besteht allerdings auch für pflichtversicherte Selbständige nicht. Die neue Regelung verpflichtet die Rentenversicherungsträger aber weiterhin, bei den Versicherten für die Erteilung einer Einziehungsermächtigung zu werben, damit sie freiwillig am Abbuchungsverfahren teilnehmen. Die Rentenversicherungsträger haben Änderungen in der Beitragshöhe bei der Abbuchung zu berücksichtigen und dem Versicherten mitzuteilen.

Zu § 4 - Überweisung oder Einzahlung

Die Vorschrift löst den bisherigen § 5 RV-BEVO ab. Sie ermöglicht allen vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßten Versicherten, die Beiträge durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Trägers der Rentenversicherung zu zahlen. Die Einzahlung von Beiträgen ist auch unmittelbar bei einer Kasse des Trägers der Rentenversicherung möglich. Die Träger können wie bisher Belege für die Zahlung von Beiträgen mit den notwendigen Feldern und Angaben ausgeben.

Zu § 5 - Verfahren

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen das geltende Recht. Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten sind in § 196 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Absatz 2 soll eine kontinuierliche Beitragszahlung der versicherungspflichtigen Selbständigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und ihre Beiträge nicht regelmäßig pünktlich zahlen, gewährleisten.

Absatz 3 übernimmt im wesentlichen das geltende Recht.

Zu § 6 - Tag der Zahlung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Die Regelung in Nummer 3 ist erforderlich, weil die Zahlung durch Scheck ausdrücklich zugelassen ist. Die Regelung nimmt zugunsten des Versicherten als Tag der Beitragszahlung durch Scheck den Tag der Absendung an, sofern der Scheck von dem Kreditinstitut oder Postgiroamt ordnungsgemäß eingelöst wird.

Zu § 7 - Reihenfolge der Tilgung

Die Vorschrift räumt dem Versicherten bei geschuldeten Beiträgen ein Bestimmungsrecht darüber ein, welche Schuld durch seine Zahlung getilgt werden soll. Trifft er hierzu keine Bestimmung, wird eine Reihenfolge festgelegt. Dabei werden zugunsten des Versicherten die Beiträge an die zweite Stelle der Rangfolge gesetzt. Auslagen der Träger der Rentenversicherung sind im Einzelfall auch erhobene Mahn- und Vollstreckungsgebühren (§ 66 SGB X i. V. m. § 19 VwVG, § 344 AO).

Zu § 8 - Verwendungszeitraum

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen geltendem Recht.

Zu § 9 - Beitragsbescheinigung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 8 RV-BEVO. Dabei wird der Termin, zu dem die Ausstellung der Beitragsbescheinigung spätestens zu erfolgen hat, auf den 28. Februar vorverlegt. Hierdurch soll freiwillig Versicherten Gelegenheit gegeben werden, bestehende Beitragslücken im vergangenen Kalenderjahr noch bis zum 31. März zu schließen. Über diese Beiträge hat der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach der Zahlung eine Beitragsbescheinigung auszustellen.

Zu § 10 - Übergangs- und Schlußvorschriften

Beitragsmarken, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1976 von den Trägern der Rentenversicherung ausgegeben und nicht verwendet wurden, sind nach § 11 Abs. 2 RV-BEVO seit 1. Januar 1977 ungültig. Ihr Gegenwert wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger bei Vorlage der Beitragsmarken nach § 11 Abs. 3 RV-BEVO weiterhin erstattet. Diese Regelungen gelten auch weiterhin, wenn Beitragsmarken nach dem 31. Dezember 1991 vorgelegt werden.

Zu § 11 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige RV-BEVO - bis auf § 11 Abs. 2 und 3 - außer Kraft.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Der Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Rentenversicherung wird nicht wesentlich erhöht. Da durch die Verordnung auch den Beitragszahlern in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

18.10.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur
gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Beitragszahlungsverordnung - RV-BZV -)

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.